

**Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11. November 2025**

<b>Tierart(en):</b>	<b>Wassertiere</b>
<b>Datum:</b>	<b>11.11.2025</b>
<b>Gültigkeit ab:</b>	<b>01.01.2026</b>
<b>Gültigkeit vorherige Fassung:</b>	<b>01.01.2022 – 31.12.2025</b>

**1. Einleitung**

Die durch das Cyprine Herpesvirus 3 verursachte Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) ist die gegenwärtig wirtschaftlich bedeutsamste Erkrankung bei Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben und spielt eine bedeutsame Rolle beim Handel mit Satzfischen innerhalb Deutschlands und der EU. Auch in Angelgewässern führte die Seuche bereits zu Verlustgeschehen bei wildlebenden Karpfen. Die KHV-I ist eine gelistete Seuche nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law – AHL) und gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 in der Kategorie E eingeordnet.

Beim Karpfen und seinen Zuchtformen kann das Virus akute Verlustgeschehen mit Mortalitätsraten von bis zu 100% vornehmlich bei Wassertemperaturen zwischen 18 und 25 °C verursachen. Typisch für die Infektion durch das KHV sind u.a. eingesunkene Augen (Enophthalmus) sowie Haut- und Kiemennekrosen. In einigen Fällen wird das KHV ohne das Auftreten typischer klinischer Symptome bei Karpfen nachgewiesen. Diese Fische sind ebenso wie die Überlebenden eines KHV-Ausbruchs als latente Virusträger besonders gefährlich in Bezug auf die Verbreitung der Seuche durch den Handel mit Satzfischen und den Besatz von Angelgewässern.

Zum Schutz von Betrieben<sup>2</sup>, in denen das KHV bislang noch nie bzw. nach Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr nachgewiesen wurde, ist neben den durch das EU-Recht vorgeschriebenen Tiergesundheitsbesuchen zur Erkennung erhöhter Sterblichkeit und von gelisteten und neu auftretenden Seuchen die freiwillige Bekämpfung der Seuche erforderlich.

Um Betriebe, die in Sachsen für KHV-I empfängliche Fischarten halten, in der freiwilligen Bekämpfung zu unterstützen bietet der Fischgesundheitsdienst (FGD) Beratungen an. Der FGD der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) unterstützt die Betriebe darüber hinaus bei der Erstellung von Biosicherheitsplänen hinsichtlich der Vermeidung der Einschleppung und Verbreitung des KHV.

**2. Ziele des Programms**

- 2.1 Die Überwachung sowie die Zurückdrängung der KHV-I im Freistaat Sachsen.
- 2.2 Der Schutz von nicht infizierten Betrieben und Gebieten.
- 2.3 Den „Status KHV-unverdächtig“ (siehe Punkt 4.3) gemäß Anlage 1 zu erlangen.
- 2.4 Die frühzeitige Erkennung von Infektionsgeschehen.
- 2.5 Die Begleitung infizierter Betriebe bei der Bekämpfung der Seuche.
- 2.6 Beratung aller teilnehmenden Betriebe zu entsprechenden Biosicherheitsmaßnahmen.

Das Programm dient weiterhin der Datenerhebung über die Verbreitung der KHV-I in Sachsen.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

### **3. Gegenstand des Programms**

Das Programm beinhaltet Beratung, Bestandsuntersuchungen auf KHV, Untersuchungen zur Abklärung von Krankheits- und Verlustgeschehen bei KHV empfänglichen Fischarten, epidemiologische Untersuchungen, Vektoren- und Prädatorenuntersuchungen im Rahmen von KHV-Ausbrüchen durch den FGD. Dies beinhaltet sowohl klinische Untersuchungen durch den FGD als auch labordiagnostische Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA).

Teilnehmende Betriebe mit negativen Untersuchungsergebnissen können unter bestimmten Bedingungen durch die TSK als *KHV-unverdächtig* zertifiziert werden (s. Punkt 4.3.). Betriebe mit positiven KHV-Befunden werden bei der Zurückdrängung des KHV unterstützt.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

### **4. Verfahrensweise**

#### **4.1 Beratung der Tierhalter<sup>1</sup>**

Der FGD berät die Fischhalter<sup>1</sup> zur Überwachung und erforderlichenfalls Bekämpfung der KHV-I. Die Beratung umfasst insbesondere die Erstellung und Anwendung von Biosicherheitsplänen zur Verhinderung der Einschleppung des KHV u.a. durch:

- Seuchenhygienische Trennung der Fischbestände
- Zukauf aus nachgewiesen KHV-freien Beständen bei Zukauf aus anderen Bundesländern
- Zukauf aus KHV-unverdächtig zertifizierten sächsischen Betrieben
- Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen von Haltungseinrichtungen, Fahrzeugen und Gerätschaften

#### **4.2 Untersuchungen**

Die Probenahme erfolgt grundsätzlich durch den FGD im Betrieb.

In Absprache mit dem FGD kann der Fischhalter auch selbstständig Proben (z.B. verendete oder getötete Fische, gekühlt und ohne Wasser auslaufsicher verpackt) zur Untersuchung an die LUA bringen.

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender:	Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.
Tierarzt:	FGD, Name Tierarzt
Angaben zum Tier:	Fischart, Alter, Kennzeichnung (Bezeichnung der Haltungseinheit)
Untersuchungsgrund:	Programm der TSK
Untersuchungsanforderung:	virologische Untersuchung: KHV
Verrechnung an:	TSK

##### **a) Bestandsuntersuchung**

Karpfenbestände und Überträgerfischarten werden risikobasiert klinisch und virologisch untersucht.

##### **b) Untersuchungen zur Abklärung von Krankheits- und Verlustgeschehen**

Treten in einem teilnehmenden Fischhaltungsbetrieb erhöhte Fischverluste auf oder werden klinische Veränderungen an den Fischen festgestellt, die den Ausbruch der KHV-I vermuten lassen,

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

so informiert der Fischhalter unverzüglich das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) und zieht den FGD hinzu. Dieser führt klinische und differentialdiagnostische Untersuchungen durch und entnimmt Proben gemäß den Vorgaben der amtlichen Methodensammlung des FLI.

#### **c) epidemiologische Untersuchung**

Im Falle des positiven Befundes nach a) oder b) werden weitere epidemiologisch im Zusammenhang stehende Untersuchungen in Abstimmung zwischen Tierhalter und FGD durchgeführt.

#### **d) Vektoren- und Prädatorenuntersuchung**

Im Falle eines positiven Befundes in einem Fischbestand kann der FGD in Abstimmung mit dem Tierhalter die Untersuchung auf das Vorhandensein von KHV-Genom bei möglichen Vektoren veranlassen. Dies umfasst insbesondere Wirbellose und Material von Prädatoren.

### **4.3 Maßnahmen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der KHV-Unverdächtigkeit**

Die Tierhalter verpflichten sich,

- Untersuchungen gemäß Punkt 4.2 a) risikobasiert durchführen zu lassen und
- gemäß Punkt 4.2 b) unverzüglich den FGD einzubeziehen und seiner Meldepflicht gegenüber dem zuständigen LÜVA nachzukommen,
- Brut- und Satzfische nur aus KHV-unverdächtig zertifizierten Betrieben bzw. mit negativem PCR-Untersuchungsergebnis auf das KHV-Genom zuzukaufen sowie
- die mit dem FGD abgestimmten seuchenhygienische Grundsätze und Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Für den Zukauf von Speisefischen gelten die gleichen Bedingungen oder es erfolgt eine konsequente seuchenhygienische Trennung.

Betriebe, die seit zwei Jahren gemäß Programm nach näherer Anweisung des FGD mit negativem Ergebnis auf KHV untersucht wurden, erhalten auf Antrag von der TSK ein Zertifikat über die KHV-Unverdächtigkeit (Anlage A). Das Zertifikat kann sich auch auf Betriebsteile bzw. auf seuchenhygienisch getrennte epidemiologische Einheiten beziehen. Epidemiologische Einheiten zeichnen sich u.a. durch getrennte Wasserführung sowie separate Bewirtschaftung mit eigenen oder vollständig desinfizierten Gerätschaften aus.

### **4.4 freiwillige Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-I**

Aquakulturbetrieb und FGD erarbeiten gemeinsam ein betriebliches KHV-Bekämpfungskonzept, in welchem konkrete Auflagen wie Trockenlegung, Kalkung sowie weitere Biosicherheitsmaßnahmen festgelegt werden (Anlage B). Die Kontrolle der Einhaltung obliegt dem FGD.

Das Bekämpfungskonzept enthält betriebsspezifische Festlegungen und wird als Vereinbarung gemäß Anlage C vom Tierhalter und FGD unterzeichnet.

Tierverlustbeihilfen infolge KHV-bedingter Verluste können von der TSK bei Neuausbruch nur für teilnehmende Betriebe bzw. bei erneutem Ausbruch nur für Betriebe mit einem abgestimmten und umgesetzten Bekämpfungskonzept berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

## **5. Teilnahme**

Der Teilnahmebeginn erfolgt durch Heranziehung des FGD durch den Tierhalter, oder durch den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters.

## **6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung des Gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi- Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2021 (SächsABI. 2022 S.12) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.



SÄCHSISCHE  
TIERSEUCHENKASSE  
ANSTALT  
DES ÖFFENTLICHEN  
RECHTS

## Zertifikat des Fischgesundheitsdienstes der Sächsischen Tierseuchenkasse zur KHV-Unverdächtigkeit

Der Fischhaltungsbetrieb

*Name*

*Anschrift*

*Anlagenbezeichnung*

*TSK-Nummer*

*VVVO-Nummer*

nimmt am **Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm)**  
vom xxx teil und ist KHV-unverdächtig.

Datum der letzten klinischen Untersuchung:

Datum der letzten virologischen Untersuchung:

Stempel FGD

Datum

Unterschrift

Bestätigung des teilnehmenden Tierhalters<sup>1</sup> über die Einhaltung der Vorgaben aus dem KHV-Programm

Stempel Betrieb

Datum

Unterschrift

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

## Betriebliches KHV-Bekämpfungskonzept

### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Das Bekämpfungskonzept wird vom Fischhaltungsbetrieb und dem Fischgesundheitsdienst gemeinsam erarbeitet. Gegebenenfalls sind die zuständigen Behörden (z. B. Biosphärenreservatsverwaltung, LfULG, Veterinäramt) mit einzubeziehen.
- 1.2. Sind epidemiologisch eng zusammenhängende Gebiete betroffen, so sollten betriebsübergreifende Konzepte erarbeitet werden.
- 1.3. Das gemeinsam erarbeitete Konzept wird in Form einer Vereinbarung zwischen den Fischhaltungsbetrieben und der Sächsischen Tierseuchenkasse schriftlich fixiert.

### 2. Maßnahmen zur Verfahrensweise im KHV-positiven Fischhaltungsbetrieb (mögliche Konzeptinhalte)

- 2.1. An oder in den KHV-positiven Teichen genutzte Schutzkleidung und Schuhwerk sind nach jedem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren. Gleiches gilt für die in der Haltungseinheit benutzten Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstiger Gegenstände. Der Einsatz separater Ausrüstung ist angezeigt.
- 2.2. KHV-positive Bestände sind unter Beachtung seuchenhygienischer Grundsätze auszumästen oder so umzusetzen, dass sie andere, KHV-negative Fischbestände nicht gefährden. Ein Verbringen von KHV-positiven Satzfischbeständen ist nur in andere, von derselben Seuche betroffene Betriebe<sup>2</sup> und mit Hinweis an den Käufer gestattet.
- 2.3. Das Ablassen und der Abfischtermin sollten mit dem unterliegenden Fischhaltungsbetrieb (falls vorhanden) abgesprochen werden. Die Abfischung sollte so erfolgen, dass Fische während des Ablassens nicht entweichen können (z.B. durch Verwendung kleinerer Gitter).
- 2.4. Bei Hälterung der abgefischten Fische ist diese separat durchzuführen, andere Haltungseinheiten bzw. Fischbestände dürfen nicht gefährdet werden.
- 2.5. KHV-positive Speisefische dürfen lebend nur zur unmittelbaren Schlachtung vermarktet werden und der Käufer ist auf den positiven KHV-Befund des Fischbestandes hinzuweisen. Eine Abgabe von Fischen mit klinischen Krankheitsscheinungen ist nicht zulässig
- 2.6. Der nach guter fachlicher Praxis abgefischte Teich soll in geeigneter Weise saniert werden. Dazu können folgende in das betriebliche KHV-Bekämpfungskonzept aufzunehmende Maßnahmen vorgenommen werden:
  - Trockenlegung, Sömmerrung oder Winterung
  - Fischgrubenentschlammung
  - Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion mit Branntkalk
  - Desinfektion der Teichfläche auf den bespannten Teich mittels Boot oder Hubschrauber
  - Desinfektion auf den feuchten Teichboden
  - Fischfreiheit mindestens für sechs bis acht Wochen, optimal länger
  - Besatz mit nicht empfänglichen Fischarten
- 2.7. Neubesatz mit empfänglichen Fischen darf nur mit negativ auf KHV untersuchten bzw. aus einem KHV-unverdächtigen Betrieb<sup>2</sup> stammenden Fischen erfolgen.
- 2.8. Bei Bedarf sollte die Bewirtschaftungsform (nicht empfängliche Fischarten, Sömmerrung) der von der KHV-I betroffenen Teiche in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und ggf. weiterer Behörden (z. B. Biosphärenreservatsverwaltung) für einen begrenzten Zeitraum verändert werden.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

- 2.9. Sind ganze Gebiete betroffen, sind die Maßnahmen entsprechend anzuwenden. Hierbei sind alle Betriebe<sup>2</sup> der betroffenen Teichgruppen (epidemiologische Einheiten) entsprechend der Wasserführung in die Vereinbarung einzubeziehen.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

## Betriebliches KHV-Bekämpfungskonzept

### Betrieb(e)<sup>2</sup>/Tierhalter<sup>1</sup>:

Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse:

derzeitige Seuchensituation:

Ziel: Zurückdrängung der KHV-Infektion

- im Gesamtbetrieb
- in der Teichgruppe .....
- im Teich .....
- .....

Maßnahmen zur Erreichung des Ziels:

**Maßnahmen zur Verhinderung der Erregerverschleppung während der Produktionsperiode:**

- Gründliches Ablesen von verendeten Fischen und unschädliche Beseitigung über die TKBA
- Reinigung, Desinfektion und ggf. Entsorgung (bei Einwegmaterial) von an KHV-positiven Teichen genutzter Schutzkleidung und Schuhwerk sowie von Gerätschaften, Fahrzeugen, Behältnissen und sonstigen Gegenständen
- Einsatz separater Ausrüstung an KHV-positiven Teichen (z.B. Kescher, Wurfnetze, Rechen)
- Unterbrechung des Wasserzuflusses
- Sonstiges: .....

**Was passiert mit den vorhandenen, (latent) infizierten Fischen (Tabelle 1)?**

- Schlachtung/Vermarktung als Speisefisch (lebend) mit Hinweis an den Käufer zu KHV-positivem Befund
  - Hälterung abgefischter, KHV-positiver Fische ist erforderlich. Andere Bestände werden dadurch nicht gefährdet, weil .....
  - Abgabe an einen anderen KHV-positiven Betrieb<sup>2</sup> mit Hinweis an den Käufer zu KHV-positivem Befund
  - Umsetzen von KHV-positiven Fischen erforderlich (Tabelle 1 ausfüllen)
  - Sonstiges: .....
- Ggf. weitere Ausführungen auf gesondertem Blatt*

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

**Maßnahmen zur Verhinderung der Erregerverschleppung während der Abfischung:**

- Reinigung und Desinfektion von an KHV-positiven Teichen genutzter Schutzkleidung und Schuhwerk sowie von Gerätschaften, Fahrzeugen, Behältnissen und sonstigen Gegenständen
- Einsatz separater Kleidung und Ausrüstung an KHV-positiven Teichen
- Ablassen/Abfischung KHV-positiver Teiche wird mit unterliegendem Fischhaltungsbetrieb abgesprochen
- Beim Ablassen wird ein Entweichen von Fischen durch Benutzung möglichst schmaler Gitter verhindert
- Sonstiges: .....

**Behandlung KHV-positiver abgefischter Teiche (Tabelle 1):**

- Gründliche Abfischung
- Trockenlegung
- Entfernung von Schlamm (Fischgrube, Gräben)
- Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion mit Branntkalk
- Nur Fischfreiheit, weil.....
- Desinfektionskalkung der gesamten Teichfläche oder des Wassers
- Sonstiges: .....

***□ Weitere Ausführungen auf Tabelle 1*****Neubesatz (Tabelle 2):**

- Neubesatz mit empfänglichen Fischen (Karpfen, Graskarpfen, Schleien), die zuvor negativ auf KHV getestet worden sind
- Neubesatz mit empfänglichen Fischen, die aus einem KHV-unverdächtigen Betrieb<sup>2</sup> stammen
- Neubesatz mit Fischarten, die für KHV-Infektion nicht empfänglich sind: .....
- Bewirtschaftungsform wird verändert
- Sonstiges: .....

***□ Weitere Ausführungen auf Tabelle 2*****Sonstige Festlegungen:**

- Belehrung der Mitarbeiter und Aushilfen über das seuchenhygienische Vorgehen

Tabellen 1 und 2 sind Bestandteil des Konzeptes.

Der/Die Tierhalter<sup>1</sup> verpflichtet/verpflichten sich, die erarbeiteten und im Konzept fixierten Festlegungen einzuhalten.

---

Unterschrift(en) Tierhalter<sup>1</sup>

Ort

Datum

---

Unterschrift Fischgesundheitsdienst

Ort

Datum

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

(zu Anlage C)

**Tabelle 1: Besatz und Behandlung der Teiche nach Abfischung (Zeitraum ...)**

**Abkürzungen:** Ko = Karpfenbrut, Kv = vorgestreckte Karpfenbrut, K1 = einsömmige Karpfen, K2 = zweisömmige Karpfen, K3 = dreisömmige Karpfen, Altersangaben entsprechend bei anderen Fischarten; S = Schleie, Am = Amurkarpfen, W = Wels

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Tabelle 2: Besatzplan (Zeitraum ...)

Teichname	Produktionsstufe	Besatz			Bemerkung / weitere Planung
		Datum	KHV-Status	Herkunft	
<b>Teichgruppe</b>					
<b>Teichgruppe</b>					

**Abkürzungen:** Ko = Karpfenbrut, Kv = vorgestreckte Karpfenbrut, K1 = einsömmige Karpfen, K2 = zweisömmige Karpfen, K3 = dreisömmige Karpfen, Altersangaben entsprechend bei anderen Fischarten: S = Schleie, Am = Amurkarpfen, W = Wels

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.